|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **NEUE GEMEINDEORDNUNG** | |  | **Bitte diese Spalte verwenden für Ihren Kommentar bzw. für Ihre Vernehmlassung zur GO-Totalrevision** |
|  | | **Verweis auf die gültige GO (**[**Link**](http://www.zell.ch/dl.php/de/5c07a5a9049bc/Gemeindeordnung_Teilrevision_2017.pdf)**)** | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **I. Allgemeine Bestimmungen** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Gemeindeordnung** | Art. 1 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Gemeindeart** | Art. 2 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **II. Die Stimmberechtigten** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **A. Politische Rechte** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Wählbarkeit** |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialkommission und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben. | Art. 3 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **B. Urnenwahlen und –abstimmungen** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Urnenwahlen** |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: | Art. 5 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Mitglieder der Sozialkommission, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Verfahren** | Art. 6 und Art. 7 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlvorschlägen. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 3 Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Obligatorische Urnenabstimmung** | Art. 8 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, | Die vorberatende Gemeindeversammlung (GV) vor Urnenabstimmungen entfällt. Der Gemeinderat (GR) wird künftig bei wichtigen Geschäften eine Informationsversammlung durchführen.  Alternative bei vorberatender GV: nur Gemeindegeschäfte werden vorberaten | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, | Erhöhung der Kompetenzen für die GV um CHF 1‘000'000.00 resp. CHF 100'000.00 für wiederkehrende Ausgaben | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über CHF 2'500'000.00, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 2'500'000.00. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Fakultatives Referendum** | Art. 9 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.  2 Im Übrigen sind folgende Beschlüsse vom fakultativen Referendum ausgenommen: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **C. Gemeindeversammlung** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Rechtsetzungsbefugnisse** | Art. 12 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Personalverordnung, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Polizeiverordnung, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Planungsbefugnisse** | Art. 13 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. des kommunalen Richtplans, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. der Bau und Zonenordnung, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. des kommunalen Erschliessungsplans, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** | Art. 14 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Finanzbefugnisse** | Art. 15 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Festsetzung des Budgets, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 200'000.00 bis CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Genehmigung der Jahresrechnungen, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **III. Die Gemeindebehörden** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **A. Allgemeine Bestimmungen** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse** | Art. 20 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **B. Gemeinderat** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Zusammensetzung** | Art. 21 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Wahlbefugnisse** | Art. 22 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung sowie Soziales, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. | Die Wahl der Mitglieder der Schulpflege und Sozialbehörde ist von dieser Bestimmung nicht betroffen. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Rechtsetzungsbefugnisse** | Art. 23 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** | Art. 24 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Bestimmung des Amtslokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Finanzbefugnisse** | Art. 25 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Der Gemeinderat ist zuständig für: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. den Ausgabenvollzug, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. gebundene Ausgaben, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, | bislang Fr. 100'000.00, bei ICT-Ersatz, der Bürger kann via Budgetgenehmigung dem Betrag zustimmen | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, | Anpassung der Kompetenzen von CHF 200'000.00 auf CHF 300'000.00 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 1'500'000.00, | Der neue Betrag macht den GR handlungsfähig und ist zeitgemäss. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1'500'000.00. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | **Übertragung von Aufgaben** |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 3 Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 4 Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **C. Schulpflege** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Zusammensetzung | Art 35 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Antragsrecht | neu | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Wahlbefugnisse | Art. 37 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Rechtsetzungsbefugnisse | Art. 38 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | Art. 39 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Die Schulpflege führt die Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Die Schulpflege ist weiter zuständig für: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Finanzbefugnisse | Art. 40 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. den Ausgabenvollzug, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. gebundene Ausgaben, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege  oder Gemeindeangestellten delegieren. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 3 Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege | Art. 41 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Übertragung von Aufgaben | neu | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 3 Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **D. Sozialkommission (**Eigenständige Kommission) | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Zusammensetzung | Art. 29 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Nebst dem bzw. der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Aufgaben | Art. 30 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1Die Sozialkommission besorgt selbständig die Sozialhilfe.  2Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.  3Die Sozialkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Finanzbefugnisse | Art. 31 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:  1. den Ausgabenvollzug,  2. gebundene Ausgaben,  3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck,  4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.00 im Jahr und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.00 im Jahr. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **E. Unterstellte Kommissionen** | | | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Anzahl und Besetzung |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen: |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Energiekommission |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1. Umweltkommission 2. Planungs- und Baukommission | Die bisherige Kommission Landschaft und Natur erhält neu die Bezeichnung Umweltkommission.  Die Sicherheitskommission wurde bei der letzten GO-Revision abgeschafft und wird deshalb nicht in der neuen GO festgelegt (vgl. Weisung zur Gemeindeabstimmung vom 21.05.2017, [Link](http://www.zell.ch/dl.php/de/58b4543f85e20/Abstimmungsweisung_Teilrevision_Gemeindeordnung.pdf)). Ein effizientes Gremium, das sich mit der kommunalen Sicherheit befasst wird neu in einem separaten GR-Erlass festgelegt. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 3 Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **F. Rechnungsprüfungskommission** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Zusammensetzung | Art. 44 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Prüfungsfristen | Art. 47 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Finanztechnische Prüfstelle | neu | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Der Gemeinderat bestimmt die Prüfstelle. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **IV. Schlussbestimmungen** | |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Inkrafttreten |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einem vom Gemeinderat festzulegenden Tag in Kraft. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Aufhebung früherer Erlasse |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Zell vom 17. Mai 2009, mit Teilrevision I vom 17. Juni 2012 und Teilrevision II vom 21. Mai 2017, aufgehoben. |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Genehmigung des Regierungsrats  Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zell wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.  Namens der politischen Gemeinde  Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:  Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:  Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ............... genehmigt. | | | |

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit diesem Vernehmlassungsverfahren sind alle sachdienlichen Unterlagen abrufbar unter www.zell.ch via Direktlink „Totalrevision Gemeindeordnung“ (rechtsgültige GO, Vernehmlassungsformular zur GO-Totalrevision, neues Gemeindegesetz). – Haben Sie besten Dank im Voraus für Ihre geschätzte Vernehmlassung, die Sie bitte auf diesem Dokument in der grau hinterlegten Spalte eintragen und per E-Mail an info@zell.ch einreichen.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Zell ZH**, Telefon 052 397 03 10, E-Mail info@zell.ch, www.zell.ch